wetzikon

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll Sitzung vom 1. Oktober 2025

2025/209 7.06.04 Kommunales Natur- und Landschaftsschutzinventar Natur- und Landschaftsinventarobjekt Nr. 4.135, Trauerweide, Höhenstrasse 20, Unterschutzstellung

Beschluss Stadtrat

1. Die inventarisierte Trauerweide mit der Objektnummer 4.135 wird gestützt auf § 205 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes unter Schutz gestellt.

2. Der Baum und sein Wurzelraum sind langfristig vor Beeinträchtigungen zu schützen und fachgerecht zu pflegen.

3. Die Abteilung Umwelt wird beauftragt, die Unterschutzstellung im Grundbuch anmerken zu lassen.

4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Fristenlauf beginnt für die Eigentümerschaft mit der Zustellung dieses Entscheides, für Dritte mit der Publikation. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanzen sind kostenpflichtig; die Kosten hat in der Regel die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

5. Die Abteilung Umwelt wird beauftragt, die Publikation zu veranlassen.

6. Öffentlichkeit des Beschlusses:
   – Der Beschluss ist teilöffentlich (nicht öffentlich sind die Angaben zur Eigentümerschaft).

7. Mitteilung durch Abteilung Umwelt an:
   – [redacted]

8. Mitteilung durch Sekretariat an:
   – Sekretär Umweltkommission
   – Geschäftsbereichsleiter Bau, Planung + Umwelt
   – Abteilungsleiter Umwelt
   – Stadtschreiberin
   – Parlamentsschreiber (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Auf dem Grundstück Höhenstrasse 20 wächst eine markante Trauerweide. Der Baum wird im Naturschutzinventar der Stadt Wetzikon als Objekt Nr. 4.135 aufgeführt. Im Objektblatt von 2014 ist der Baum als prägend für das Ortsbild beschrieben und wurde als äusserst wertvoll sowie in gutem Zustand befindlich beurteilt.

2019 liess die Eigentümerschaft ein Gutachten erstellen, da Stabilitätseinbussen durch einen Weidenschorfbefall befürchtet wurden. Das damalige Gutachten (27. August 2019) kam zum Schluss, dass die

Krankheit bei Weiden, insbesondere Trauerweiden, in der Region sehr häufig ist, jedoch keinen direkten Einfluss auf die Stabilität hat. Für die Krankheit kommen zwei Pilze als Verursacher in Frage, wobei sich die Symptome sowie auch die Behandlung sehr ähneln: *Pollaccia saliciperda* und *Marssonina salicicola*.

Der Bericht machte Empfehlungen für die Behandlung, worauf die Eigentümerschaft die Behandlung mit Kali, Phosphor sowie mit Trichoderma Pilzen (Sporenlösung) begonnen hat. Diese Behandlung stärkt vor allem die Abwehrkräfte des Baumes. Damit kann wahrscheinlich der Befall und somit der als störend empfundene frühzeitige Laubfall verringert werden. Damit die Stabilität trotz möglicher Beeinträchtigung der Vitalität des Baumes durch Pilzkrankheiten aufrechterhalten werden kann, wurden professionelle Pflegearbeiten empfohlen. Ein derartiger Pflegeschnitt wurde gemäss Eigentümerschaft im Jahr 2020 vorgenommen.

Im Juni 2025 hat die Eigentümerschaft erneut die Abteilung Umwelt kontaktiert und sich zu Möglichkeiten finanzieller Unterstützung bei der Baumpflege informiert. Mit einer kommunalen Unterschutzstellung würde die Eigentümerschaft die Möglichkeit erhalten, im Rahmen des Baumförderprogrammes Pflegebeiträge zu beantragen.

Daraufhin wurde im Austausch mit der Abteilung Umwelt ein weiteres Gutachten der Baumpflegefirma *Baumläufer GmbH* in Auftrag gegeben, um zu klären, ob die Trauerweide ein Risiko für die Verkehrssicherheit darstellt und ob eine Unterschutzstellung des Baumes in Frage kommt.

Nachdem dieses zweite Gutachten gezeigt hat, dass die Trauerweide schützenswert ist (siehe untenstehender Abschnitt) reichte die Eigentümerschaft am 1. September 2025 einen Antrag auf Unterschutzstellung ein. Dieser Antrag kommt einem Provokationsbegehren gemäss § 213 PBG gleich, welcher die Grundeigentümerschaft berechtigt, vom Gemeinwesen einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit von inventarisierten Objekten zu verlangen. Nach Eingang des Provokationsbegehren muss die Stadt Wetzikon spätestens innert Jahresfrist einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit und den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen fällen.

Ergebnisse des Gutachtens vom 29. August 2025

Erhaltenswürdigkeit

Die Firma Baumläufer GmbH bietet ein ausführlich dokumentiertes Bild des Zustandes der Trauerweide mit dem Fazit, dass die Trauerweide erhaltensfähig sowie erhaltenswert ist.

Die betreffende Weide hat eine besondere Bedeutung für die Biodiversität und ist durch ihre starke ästhetische Wirkung ortsbildprägend. Insbesondere die Höhlungen, Insektenbohrlöcher und das freiliegende Splint- und Kernholz sind wertvolle Lebensräume und Nahrungsquellen für Insekten, welche in dieser Ausprägung selten vorkommen.

Die Erhaltenswürdigkeit ergibt sich aus der Beurteilung gemäss den offiziellen Bewertungskriterien der Stadt Wetzikon, welche auch für die Revision des Natur- und Landschaftsinventars angewendet wird. Wegen den Schäden an Starkästen und unterhalb des Stammkopfes sind jedoch Schnittmassnahmen zum Erhalt der Verkehrssicherheit notwendig.

Schutzabklärung

Gemäss den in Tabelle 1 aufgeführten Bewertungskriterien der Stadt Wetzikon ist die Trauerweide als *sehr wertvoll* einzustufen. Jeder darin aufgeführte Punkt entspricht einem Bewertungskriterium, wobei drei oder mehr Punkte erreicht werden müssen, um die Bewertung *sehr wertvoll* zu erhalten. Mit dem Prädikat *sehr wertvoll* gilt die Weide auf jeden Fall als schutzwürdig.

Kriterium	Erfüllt
BHD> 60 cm	**ja**
Baumart-Biodiversitätsindex>4	nein
Der Baum ist Teil einer Allee von mindestens 10 Bäumen	nein
Der Baum weist eine für das Landschaft- oder Ortsbild prägende Wirkung oder eine kulturhistorische Bedeutung auf.	**ja**
Der Baum weist mindestens 4 verschiedene Mikrohabitattypen auf (Totholz, Astbruch, Höhlen, Efeu, Risse, Spalten, Pilzfruchtkörper).	**ja**
Erreichte Punktzahl *(1 = bemerkenswert, 2 = wertvoll, ab 3 =sehr wertvoll)*	**3**

Tabelle 1: Angewendeter Bewertungsschlüssel Natur- und Landschaftsinventar Stadt Wetzikon, Gutachten vom 29. August 2025

Fazit

Die Trauerweide ist wegen ihrer vielen Ökosystemleistungen ein sehr wertvoller Baum. Ihre Schäden und Defekte verlangen eine professionelle Pflege und regelmässige Kontrolle, um die Verkehrssicherheit zu erhalten. Die gute Vitalität ist ein Hinweis auf ein mittlere Erhaltensfähigkeit von mindestens 10 bis 30 Jahre. Das Gutachten enthält die Empfehlung, die Weide unter Schutz zu stellen.

Fotos 1 & 2: Trauerweide NLI-Objekt 4.135 (Quelle: Gutachten der Baumläufer GmbH vom 29.8.2025)

Interessenabwägung im Rahmen des Schutzentscheides

Beim Erlass von Schutzmassnahmen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. In dieser sind in Anlehnung an den Art. 3 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung die Interessen zu ermitteln, zu beurteilen und für die Entscheidungsfindung abzuwägen.

Ermittlung der Interessen

Im vorliegenden Fall sind die öffentlichen Interessen am Erhalt des Baumes (aufgrund der ökologischen und ortsbildprägenden Bedeutung) sowie an der Gewährleistung der Verkehrssicherheit gegen das Interesse der privaten Grundeigentümerschaft nach Minimierung der Kosten abzuwägen.

Beurteilung der Interessen

Die Trauerweide an der Höhenstrasse ist gemäss Gutachten als "sehr wertvoll" und damit schützenswert einzustufen. Dieser Wert ist nicht nur durch das Alter, die Grösse und den Zustand des Baumes begründet, sondern auch durch seine Bedeutung für das Ortsbild. Damit ist das öffentliche Interesse am Erhalt des Baumes gegeben. Ebenfalls im öffentlichen Interesse ist die sichere Nutzung der öffentlichen Verkehrswege.

Die Eigentümerschaft möchte den Baum gerne erhalten. Dies bedeutet jedoch erhebliche finanzielle Aufwände für fachkundige Kontrollen und Pflegemassnahmen, welche gemäss Gutachten für den Erhalt der Weide notwendig sind. Im Falle eines Erhalts ohne professionelle Baumpflege stellt die Weide eine Gefährdung der Verkehrssicherheit und damit ein Haftungsrisiko dar.

Abwägung der Interessen

Das Gutachten der *Baumläufer GmbH* zeigt, dass der Erhalt der Trauerweide, mit den darin beschriebenen Pflegemassnahmen, möglich ist, ohne die Verkehrssicherheit einzuschränken. Die Massnahmen umfassen einen Kronensicherungsschnitt, bei welchem Starkäste mit erhöhter Bruchgefahr bis ins dickere Holz entlastet werden. Weiter wird eine jährliche Regelkontrolle durch eine Baumpflegefachperson angeraten. Es ist mit einem Pflegerhythmus von 3 bis 5 Jahren zu rechnen, wobei der Aufwand nicht immer gleich gross sein wird.

Wird der Baum erhalten und unter kommunalen Schutz gestellt, ist die Eigentümerschaft gemäss Baumförderreglement der Stadt Wetzikon vom 8. Januar 2025 berechtigt, jährliche Pflegebeiträge für Pflegeeingriffe zu beantragen. Der Beitrag beträgt mindestens 180 Franken. Für fachlich begründete Pflegeeingriffe am Baum mit Kostenvoranschlag einer Baumpflegefirma sowie einer städtischen Bewilligung können jährlich 75 % der Kosten (maximal 2'000 Franken) von der Stadt vergütet werden. Die Eigentümerschaft würde somit merklich entlastet und der Aufwand auf ein Minimum reduziert.

Die im Gutachten präsentierte Empfehlung, den Baum, unter Umsetzung der vorgeschlagenen Pflegemassnahmen, zu erhalten bietet eine Lösung, welche die öffentlichen Interessen nach Erhalt und Wahrung der Verkehrssicherheit vereinen kann und dabei die Interessen der Eigentümerschaft, auf Grund von Pflegebeiträgen, ebenfalls wahren kann.

Die formelle Unterschutzstellung nach Art. 205 PGB kann als verhältnismässig beurteilt werden.

Erwägungen

Am 1. September 2025 ging der schriftliche Antrag der Eigentümerschaft zur Unterschutzstellung der inventarisierten Trauerweide (NLI 4.135) ein.

Im vorangehenden Fachgutachten der Baumläufer GmbH vom 29. August 2025 wird die Trauerweide als "sehr wertvoll" deklariert. Sie ist damit aus fachlicher Sicht schützenswert.

Die Interessenabwägung zeigt, dass die das Quartierbild prägende und ökologisch wertvolle Trauerweide erhalten werden kann, ohne damit die Verkehrssicherheit einzuschränken oder die Eigentümerschaft übermässig zu belasten.

Die Umweltkommission empfiehlt dem Stadtrat aufgrund der vorliegenden Gutachten und der Interessenabwägung, das Begehren des Antragstellers anzunehmen und die Trauerweide gemäss § 205 PBG mit einer Schutzverfügung definitiv unter kommunalen Naturschutz zu stellen. Die Weide und ihr Wurzelraum sind langfristig zu schützen und fachgerecht zu pflegen. Die empfohlenen Pflegemassnahmen zur Erhöhung der Stabilität und damit der Verkehrssicherheit gemäss dem Gutachten vom August 2025 sind bis Ende Februar 2026 fachgerecht umzusetzen.

Sobald der Baum unter Schutz gestellt ist, kann die Eigentümerschaft im Rahmen des Baumförderprogramms der Stadt Wetzikon bei der Abteilung Umwelt Pflegebeiträge beantragen.

Für richtigen Protokollauszug:

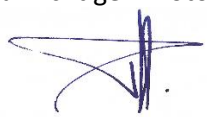

Stadtrat Wetzikon
Melanie Imfeld, Stadtschreiberin